

Peter Huizing / Knut Walf

Das ökumenische Konzil: Seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche

Es gab und gibt zahlreiche Gründe, im Jahre 1983, also im Jahr der Promulgation und des Inkrafttretens des neuen Codex Iuris Canonici, das Heft Kirchenordnung dem ökumenischen Konzil zu widmen. Während in der Zeit des II. Vatikanischen Konzils und auch noch im Jahrzehnt nach dessen Abschluß eine Fülle von Literatur über dieses Konzil und das ökumenische Konzil im allgemeinen erschienen ist, ja man selbst von einer gewissen Übersättigung in diesem Publikationsbereich sprechen konnte, ist es in den letzten Jahren auffallend still um das Konzil geworden.

Besonders aber hat uns während der letzten Jahre beunruhigt, daß im Zuge der Revision des kanonischen Rechts immer deutlicher zutage trat, daß die rechtliche Stellung des Konzils verändert und gemindert werden sollte. Zu unserem Erschrecken mußten wir dann bei der Promulgation des neuen Codex zu Beginn dieses Jahres feststellen, daß unsere Befürchtungen nicht unbegründet waren.

So fiel schon im Jahre 1980 auf, daß der damals bekannt gewordene Entwurf des neuen Codex das ökumenische Konzil mit keinem Wort erwähnte. Zwar verwies c. 277 S.CIC darauf, daß das Verhältnis von Papst und Bischofskollegium in der *Lex Ecclesiae Fundamental* (LEF) geregelt werde, die ja damals noch vorgesehen war. Doch konnte dieser Verweis kaum beruhigen. Denn auch im Entwurf einer LEF vom Jahre 1976 wurde das ökumenische Konzil erst an vierter Stelle der möglichen Ausdrucksformen oder Weisen dieses Verhältnisses, also des Zusammenwirkens von Primat und Episkopat, genannt: Nach der Bischofssynode (c. 32 § 1 LEF), nach den Kardinälen (c. 32 § 2 LEF) und sogar erst nach «anderen Personen und...Einrichtungen» (c. 32 § 2 LEF. Vermutlich dachte man an die Römische Kurie und päpstliche Gesandte).

Uns fiel auch auf, daß über die anderen Formen des Zusammenwirkens von Papst und Bischöfen wohl im Entwurf des Codex von 1980 ausführliche Bestimmungen enthalten waren, nichts, kein Wort jedoch über das Konzil.

Uns ist bekannt, daß namhafte Theologen dem Papst selbst Bedenken gegen diese merkwürdige Behandlung des ökumenischen Konzils vorgebracht haben. Und es ist nun auch zu begrüßen, daß bei der Redaktion der endgültigen Fassung des neuen Codex diesen Bedenken teilweise, aber eben nur teilweise Rechnung getragen worden ist. Deshalb können wir uns mit der Umschreibung der rechtlichen Position des ökumenischen Konzils, wie sie der neue Codex enthält, nicht zufrieden geben.

Zunächst ist festzustellen, daß die bisherige eindeutige Einordnung des ökumenischen Konzils, nämlich nach den Bestimmungen über den Papst und vor jenen über die Kardinäle, die Römische Kurie usw., aufgegeben worden ist. Es kommt erschwerend hinzu, daß die bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen über das ökumenische Konzil (cc.222–229 CIC-1917) verwässert worden sind. So wurde die zentrale Aussage über die Gewalt des Ökumenischen Konzils in der Gesamtkirche («*Concilium Oecumenicum suprema potestatem in universam Ecclesiam*», c.228 CIC-1917) aus den eigentlichen Bestimmungen über das Konzil im neuen Codex (cc. 337–341) herausgelöst und in jenen diesen Bestimmungen vorgeschalteten c.336 aufgenommen, der umfassend die beherrschende rechtliche Stellung des Papstes im Bischofskollegium umschreibt. Dabei fällt auf, daß die bisherigen Epitheta bei der «*potestas*» des Papstes und des Konzils verändert worden sind, und zwar – so ist man geneigt zu sagen – bis an die Grenze des Grotesken. Begnügte sich der Codex von 1917, immerhin die kirchenrechtliche Frucht des I. Vatikanischen Konzils, bei der Umschreibung der päpstlichen Gewalt noch mit «*Suprema et plena potestas iurisdictionis in universam Ecclesiam*», heißt es nun im neuen Codex, er erfreue sich einer «*suprema, plena, immediata et universalis potestate*» über die Kirche (c.331). Im Codex von 1917 wurde die «*suprema potestas*» des Konzils diesem Kollegium als solchem direkt zugeschrieben (wobei natürlich die *communio* mit dem Papst vorausgesetzt wurde), während in der Formulierung des neuen c. 336 diese Zuständigkeit eher als eine aus der päpstlichen Macht abgeleitete vorgestellt wird. Die Vollmacht des

Konzils hingegen wurde zur schlichten «potestas» reduziert (c. 337 § 1)¹.

Aus der formalen Gliederung des neuen Codex ist das ökumenische Konzil verschwunden bzw. entfernt worden. Es wird unter dem allgemein formulierten Titel «Über das Bischofskollegium» behandelt, der wiederum den zweiten Teil (Art. II) der Bestimmungen über den Papst und das Bischofskollegium ausmacht. Andere Weisen oder Ausdrucksformen der Kollegialität von Papst und Bischöfen, insonderheit die Bischofssynode, werden hingegen – rechtssystematisch zutreffend – in gesonderten capita behandelt.

Man gewinnt den Eindruck, daß von den Verfassern des neuen Rechtsdokuments der katholischen Kirche andere Formen des Zusammenwirkens von Papst und Bischöfen dem Konzil vorgezogen werden, insbesondere die Bischofssynode, aber auch andere Formen, «in denen das Bischofskollegium sein Amt bezüglich der Gesamtkirche kollegial ausüben soll» und die der Papst nach eigenem Gutdünken festlegen kann (c. 337 § 3). Es ist bezeichnend, daß in jenem Canon, der über die Unterstützung des Papstes bei seiner Amtsführung durch die Bischöfe handelt, wohl die Bischofssynode, die Kardinäle sowie «andere Personen und...Einrichtungen» genannt werden, nicht aber und wieder nicht das Konzil (c. 334).

Durch die rechtlichen Umschreibungen des neuen Codex wird das ökumenische Konzil vom päpstlichen Primat aufgesogen. Die traditionelle Verfassung der katholischen Kirche, die im

ökumenischen Konzil ein fundamentales synodales Element besitzt (besaß?), ist durch Inhalt, Form und systematische Anordnung der Rechtsmaterie, soweit sie das ökumenische Konzil betrifft, angetastet worden. Der neue Codex bedeutet eine strukturelle Veränderung der katholischen Kirche, da er auf eine NEUTRALISIERUNG DES ÖKUMENISCHEN KONZILS zielt.

Die Autoren unseres Heftes schrieben ihre Beiträge vor der Promulgation des neuen Codex. Aber in nicht wenigen Artikeln schwingt bereits die Sorge mit, spüren wir eine Ahnung, daß es beim bisherigen rechtlichen Fundament des ökumenischen Konzils nicht bleiben werde (Komančak, van Laarhoven). Alle Beiträge machen deutlich, welche Bedeutung die Institution des ökumenischen Konzils für die «Kirche des Geistes» hatte. Die Kirche kann und wird – dessen sind wir sicher – auf das Konzil nicht verzichten, will sie eine Gemeinschaft der Lebenden unter dem Geiste Gottes sein. Wir sind sicher, daß nur durch Konzilien und Synoden Wege in eine Zukunft unserer Kirche gesucht und gefunden werden können.

¹ Sofern man das «potestatem» in c. 337 im Sinne von «hanc potestatem» interpretieren könnte, wären unsere Bedenken teilweise entkräftet, da in diesem Falle Bezug genommen würde auf c. 336, in dem die «potestas» des Bischofskollegiums als «suprema et plena» umschrieben wird. Wegen der Entstehungsgeschichte der neuen Bestimmungen über das ökumenische Konzil haben wir jedoch Zweifel, ob diese Interpretation voll gerechtfertigt ist.